

§ 8.

Die Auslaer Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Kautsch-Geßchäft zu machen, welches die den nach diesem Plane zu emittirenden

100000 Mark

Prioritäts-Obligatiouen eingeräumten Rechte irgendwie beeinträchtigt oder schmälert.

§ 9.

Diejenigen Prioritäts-Obligatiouen, welche ausgelooft und gekündgt sind und der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von der Direktion der Auslaer Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich ausgerufen, gehen sie dessen ungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Zugabe der Nummern der nach Verwindung dieses Verfahrens wertlos gewordenen Prioritäts-Obligatiouen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligatiouen keinerlei Verpflichtung mehr. Doch steht es der General-Versammlung mit Genehmigung der Regierungen frei, die gänzliche oder theilweise Realisation aus Billigkeitsrücksihten zu beschließen.

§ 10.

Die in §§ 2, 3, 5 und 9 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den statutenmäßigen Gesellschaftsblättern.

§ 11.

Sind Prioritäts-Obligatiouen, Zinscoupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Fall ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Prioritäts-Obligatiouen an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach stattgehabtem Aufgebotsverfahren, für welches die gesetzlichen Vorschriften maßgebend sind.

Eine gerichtliche Verurtheilung beschädigter oder verloren gegangener Zinscoupons findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des in § 2 gedachten, vierjährigen Zeitraumes bei der Direktion angezeigt und seinen Anspruch durch Uebersichtung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papierses und im Falle des Verlustes durch Besetzung der Prioritäts-Obligatiou selbst beweisend hat, binnen einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden, einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung von der Direktion zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt; im Fall des Verlustes jedoch nur dann, wenn der betreffende Zinscoupon nicht vorher anderweitig in guten Glauben an den Präsentanten desselben ausgezahlt wurde.

Auch die gerichtliche Verurtheilung beschädigter oder verlorenen Talons findet nicht statt.